

oder Vorrichtungen als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden⁴⁰.

VI. Verjährung⁴¹. Die Strafverfolgung der Urheberrechtsverletzungen und die Klagen auf Entschädigung aus solchen mit Einschluss der Bereicherungsklage verjähren in drei Jahren⁴². Der Lauf der Verjährung beginnt bei Nachdruck und verbotener Nachbildung mit dem Tage der ersten Verbreitung, bei unbefugter gewerblicher Verbreitung mit dem Tage der letzten Verbreitung, bei unbefugter öffentlicher Aufführung mit dem Tage der Aufführung⁴³. Ueber die Unterbrechung der Verjährung entscheiden die allgemeinen Rechtsätze⁴⁴. Keiner Verjährung unterliegt der Anspruch auf Einziehung von Exemplaren und Vorrichtungen⁴⁵.

§ 90. Beendigung des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Zeitablauf. Das Urheberrecht hat eine zeitlich begrenzte Lebensdauer¹. Es erlischt daher durch Zeitablauf. Mit ihm erlöschen alle aus ihm abgeleiteten Rechte. Das Geisteswerk, an dem es bestand, wird somit Gemeingut².

1. Regelmäßige Dauer. Der Regel nach besteht das Urheberrecht während der Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode³. Das Todesjahr wird hierbei nicht einge-

⁴⁰ R.Ges. I § 31 Abs. 2.

⁴¹ R.Ges. I § 33—34 u. 37—38, 43, 45, 56, II § 16; Wächter, Autorr. S. 286 ff., Urheherr. S. 269 ff., Daude S. 76 ff., 101, 127, Scheele S. 105 ff.

⁴² Die Strafverfolgung wegen Unterlassung der Quellenangabe verjährt schon in drei Monaten seit dem Tage der ersten Verbreitung des Abdrucks; R.Ges. I § 37.

⁴³ Wegen jeder Aufführung läuft eine besondere Verjährung; R.O.H.G. XXIV 281.

⁴⁴ R.Ges. I § 38. Die Verjährung der Entschädigungsklage wird durch Einleitung des Strafverfahrens und die Verjährung der Strafverfolgung durch Anstellung der Entschädigungsklage nicht unterbrochen.

⁴⁵ R.Ges. I § 36. Der Anspruch erlischt jedoch, sobald das Urheberrecht selbst erlischt.

¹ Oben § 85 III 7 e S. 768. Dazu Wächter, Verlagsr. S. 426 ff., Autorr. S. 138 ff., 297 ff., 327 ff., Urheherr. S. 125 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 268 ff., Urheherr. S. 159 ff., b. Endemann II 270 ff.; Harum S. 176 ff.; Dambach S. 99 ff.; Anders S. 262 ff.; Stobbe § 162 II; Daude S. 37 ff., 93 ff., 113 ff.; Osterrieth S. 52 ff. u. 95 ff.; Schuster S. 288 ff.

² Der Urheber selbst, sofern das Urheberrecht ausnahmsweise bei seinen Lebzeiten erlischt, und seine Erben und Rechtsnachfolger üben nunmehr, falls sie solche Handlungen, wie sie ihnen bisher kraft Urheberrechtes zustanden, fernerhin vornehmen, nicht mehr Urheberrecht, sondern die allgemeine Freiheit des Gemeingebrauches aus.

³ R.Ges. I § 8, § 52 Abs. 1, II § 9 Abs. 1. — Uebereinstimmend Oesterr.

rechnet⁴. Im Falle der Miturheberschaft erlischt das zur gesammten Hand erworbene Urheberrecht erst dreißig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers⁵. Diese regelmäßige Dauer des Urheberrechtes ist unabhängig davon, ob das Werk unveröffentlicht oder ob und wann es veröffentlicht ist. Folgerichtig läßt daher das deutsche Recht auch an posthumen Werken das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers erlöschen⁶. Bei veröffentlichten Werken ist jedoch die regelmäßige Dauer des Urheberrechtes dadurch bedingt, daß das Werk als ein gehörig benanntes Werk veröffentlicht oder rechtzeitig in ein solches umgewandelt ist⁷.

Pat. § 13 u. Entw. II § 43 Abs. 1, Schweiz. Ges. Art. 2 Abs. 1. Dagegen beträgt die regelmäßige Schutzfrist nach Französ. Ges. v. 14. Juli 1866 Art. 1, Ungar. § 11, Dän. Ges. v. 21. Febr. 1868, Schwed. Ges. v. 1877 Art. 7, Norweg. v. 1876 § 7, Russ. § 2, Portug. Gb. Art. 579 u. Belg. Ges. Art. 2 fünfzig und nach Span. Ges. Art. 6 sogar achtzig Jahre nach dem Tode. — Abweichende Systeme gelten nach engl. u. niederländ. R. (Minimalfristen von 42 resp. 50 Jahren seit dem Erscheinen und Verlängerungen im Falle längerer Lebensdauer), amerikan. R. (vgl. Osterrieth S. 53 Anm. 239), Italien. Ges. Art. 9 (40 Jahre oder längere Lebenszeit, dann aber noch 40 Jahre lang Anspruch auf fünf Prozent des Ertrages) und anderen Ges. (vgl. Osterrieth a. a. O.). — Zeitlich unbeschränkt ist das Urheberrecht der Regel nach in Mexiko, Guatemala u. Venezuela (Osterrieth a. a. O. 52 Anm. 231). — Verlängerung der Schutzfrist durch Privileg ist noch nach dem Oesterr. Pat. § 17 zulässig, nach deut. R. unzulässig (vgl. oben § 86 Anm. 90). — Ueber das ältere deut. R. vgl. Wächter, Verlagsr. S. 426 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 268 ff., Anders S. 285 Anm. 100.

⁴ R.Ges. I § 16, II § 13.

⁵ R.Ges. I § 9 Abs. 1 u. dazu oben § 86 Anm. 64 u. Anm. 70. Dagegen erlischt das Miturheberrecht nach dem Oesterr. Pat. § 14 litt. c 30 Jahre (nach Entw. II § 43 Abs. 3 40 Jahre) nach dem Erscheinen. — Gesonderte Urheberrechte an Bestandtheilen desselben Werkes oder an dem Ganzen und den Theilen eines Werkes haben ein jedes seine besondere Dauer; R.Ges. I § 9 Abs. 2, oben § 86 Anm. 69 u. 72.

⁶ R.Ges. I § 12, § 52 Abs. 1 u. 2, II § 11; oben § 86 Anm. 54. Ebenso Oesterr. Entw. II § 43 Abs. 1 (jedoch bei Werken, die in den letzten 5 Jahren der Schutzfrist erschienen sind, erst 5 Jahre nach dem Erscheinen). Vgl. Ungar. Ges. § 14 (50 Jahre nach dem Tode, aber bei Werken, die in den letzten 5 Jahren erschienen sind, noch 5 Jahre). — Anders natürlich die Gesetze, die dem Herausgeber oder dem Eigenthümer von Inedita ein Urheberrecht zuschreiben; vgl. oben § 86 Anm. 55 u. 60. Aber auch Gesetze, die nicht auf diesem Standpunkte stehen, gewähren für posthume Werke eine vom Erscheinen an berechnete Schutzfrist; so ehemals der B.B. v. 19. Juni 1845 u. jetzt das Oesterr. Pat. § 14 litt. d. u. das Schweiz. Ges. Art. 2 (vgl. jedoch Art. 3) eine Frist von 30, das Norweg. Ges. § 10, Schwed. § 8, Russ. § 3 u. Portug. Art. 585 eine Frist von 50 Jahren seit dem Erscheinen. Die deut. Regierungsvorlage v. 1870 § 12 wollte 30 Jahre nach dem Erscheinen, aber nur im Falle des Erscheinens vor Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode schützen.

⁷ Hierüber oben § 86 Anm. 73—75.

2. Verkürzte Dauer. Eine abgekürzte Lebensdauer von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung des Werkes haben die Urheberrechte von Verbandspersonen⁸ und die Urheberrechte an anonymen und pseudonymen Werken⁹. Das Kalenderjahr des ersten Erscheinens wird in diesen Zeitraum nicht eingerechnet¹⁰. Wird ein Werk in mehreren Bänden oder Abtheilungen herausgegeben, so läuft die Frist für jeden Band oder jede Abtheilung besonders; nur wenn das Werk in solchen Theilen eine einzige Aufgabe behandelt und ein in sich zusammenhängendes Ganze bildet, genießt es einer einheitlichen Schutzfrist, die erst von dem Erscheinen des letzten Stückes an berechnet wird; doch wird dieser Zusammenhang durch jede mehr als dreijährige Pause zwischen dem Erscheinen eines Stückes und seiner Fortsetzung unterbrochen¹¹.

3. Verkürzte Dauer einzelner Befugnisse. Im All-

⁸ R.Ges. I § 13. Ebenso Schweiz. Ges. Art. 2 Abs. 2, Ungar. Ges. § 15, Oesterr. Pat. § 15 (jedoch 50 Jahre für gewisse privilegierte Verbandspersonen) u. Entw. II § 46 (ohne diese Verlängerung). Nach norweg., schwed., russ., portug. u. belg. R. gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren, nach Ital. Ges. Art. 11 nur eine solche von 20 Jahren. In Frankreich neigt man zur Annahme einer ewigen Dauer; Pouillet Nr. 150 ff.

⁹ R.Ges. I § 11 Abs. 3, § 52 Abs. 1 u. 2, II § 9 Abs. 3. — Erscheint aber ein posthumes Werk anonym oder pseudonym, so kann der Schutz nie länger als 30 Jahre nach dem Tode dauern; Wächter, Autorr. S. 146; unrichtig Endemann S. 35.

¹⁰ R.Ges. I § 16 u. § 52 Abs. 1, II § 13. Doch läuft nach R.Ges. I § 52 Abs. 2 die dreißigjährige Schutzfrist eines zuerst durch Aufführung veröffentlichten anonymen oder pseudonymen Werkes gegen unbefugte Aufführung „vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung“ an. Zweifelhaft bleibt, ob in einem solchen Falle die dreißigjährige Schutzfrist gegen Nachdruck gleichfalls von dem Aufführungstage an laufen oder ob das Werk in dieser Richtung als unveröffentlicht gelten und daher im Falle späterer anonymer oder pseudonymer Herausgabe noch 30 Jahre seit dem Ablaufe des Herausgabejahres geschützt sein soll. Mit Rücksicht auf § 52 Abs. 1 u. 3, auf die im Gesetze beabsichtigte Gleichmachung der Schutzfristen gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung und auf die Natur der öffentlichen Aufführung als „Veröffentlichung“ (oben § 87 Anm. 14) muß man sich für die erste Alternative entscheiden. Anders Wächter, Autorr. S. 327 ff. — Bei einem Werke der bildenden Kunst wird auch durch anonyme oder pseudonyme öffentliche Ausstellung die dreißigjährige Frist in Lauf gesetzt, wofür hier auch der Wortlaut des Gesetzes (§ 9 u. bes. § 13) deutlich spricht. A. M. Klostermann, Urheber. S. 166, Wächter, Urheber. S. 137. Aber soll es denn für immer ungewiß bleiben, ob ein in einem Museum ausgehängtes namenloses Bild, dessen Urheber Niemand kennt, nachgebildet werden darf?

¹¹ R.Ges. I § 14, II § 10; ebenso Oesterr. Pat. § 16 u. Entw. II § 51. Vgl. Wächter, Autorr. S. 148 ff., Urheber. S. 135 ff., Dambach S. 120 ff., Scheele S. 65 ff.

gemeinen bleibt dem Urheberrechte, soweit es nicht durch Veröffentlichung des Geisteswerkes überhaupt abgeschwächt wird oder durch vorbehaltlose Veröffentlichung eine Einbuße erleidet, während der ganzen Dauer seines Bestandes sein voller Inhalt gewahrt. Hiervon bestehen jedoch zwei Ausnahmen, indem einerseits bei veröffentlichten Schriftwerken das ausschließliche Uebersetzungsrecht des Urhebers in kürzerer Frist erlischt¹², andererseits bei Kunstwerken der Urheber sich das ausschließliche Recht der Nachbildung an gewerblichen Erzeugnissen von dem Augenblicke an, in dem er einmal eine solche Nachbildung gestattet hat, nur noch während der für den Muster- und Modellschutz gewährten kürzeren Frist erhalten kann¹³. Im Uebrigen ist die Wiedergabe in jeder Art von Bearbeitung oder Nachbildung, soweit sie überhaupt zum Inhalte des Urheberrechtes gehört, dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger während der ganzen Dauer des Urheberrechtes vorbehalten¹⁴. Insbesondere aber ist die kürzere Dauer des urheberrechtlichen Aufführungsrechtes, das nach dem älteren deutschen Rechte nur zehn Jahre nach dem Tode des Urhebers währte¹⁵, aus dem geltenden deutschen Rechte verschwunden¹⁶.

4. Gesetzliche Abänderung der Dauer. Im Zweifel richtet sich die Dauer jedes Urheberrechtes nach den zur Zeit seiner Begründung geltenden Rechtssätzen. Ziemlich allgemein haben jedoch die neueren Gesetze den von ihnen eingeführten Verlängerungen der Dauer des Urheberrechtes oder einzelner urheberrechtlicher Befugnisse

¹² R.Ges. I § 15—16, Berner Uebereink. Art. 5 u. oben § 87 III 2 S. 797 ff.

¹³ R.Ges. II § 14 u. oben § 87 Anm. 75 S. 802.

¹⁴ Dagegen läßt das Oesterr. R. das ausschließliche Recht des Tondichters auf Herausgabe von Arrangements seines Tonwerkes schon ein Jahr nach Ablauf des Erscheinensjahres der Originalkomposition erlöschen; Pat. § 6. (Entw. II § 48 will eine Schutzfrist von 10 Jahren an die Stelle setzen; Entw. I § 41 Abs. 2 wollte eine Schutzfrist von 5 Jahren seit der rechtmäßigen Herausgabe eines Arrangements einführen und Aehnliches für ein vorbehaltenes Dramatisierungsrecht bestimmen.) Ferner will der Oesterr. Entw. II § 49 das ausschließliche Recht der Nachbildung eines Kunstwerkes „mittels eines Kunstverfahrens“ mit dem Tode des Urhebers erlöschen lassen. — Das Preufs. Ges. v. 1837 § 26—28 gestand dem ausschließlichen Vervielfältigungsrechte an Kunstwerken regelmäßig nur eine zehnjährige Dauer zu.

¹⁵ So nach Preufs. Ges. v. 1837 § 32, Sächs. v. 1846 § 1, Bayr. v. 1867 Art. 42 u. B.B. v. 12. Apr. 1857; der B.B. v. 22. Apr. 1841 Art. 2 hatte das Aufführungsrecht nur für 10 Jahre seit der ersten rechtmäßigen Aufführung gegeben.

¹⁶ Dagegen gilt sie noch nach Oesterr. Pat. § 22; Entw. I § 40 wollte 20 Jahre an die Stelle setzen, Entw. II § 43 will diese Ausnahme von der dreißigjährigen Frist beseitigen.

rückwirkende Kraft beigelegt und hierdurch sogar schon erloschene Urheberrechte wieder ins Leben gerufen¹⁷. Die deutschen Reichsgesetze haben umgekehrt auch die in ihnen enthaltenen Verkürzungen urheberrechtlicher Schutzfristen mit rückwirkender Kraft ausgestattet¹⁸.

II. Sonstige Erlöschungsgründe. Vor der Zeit erlischt das Urheberrecht durch Verzicht¹⁹ und durch erblosen Tod²⁰. In beiden Fällen bleiben jedoch die aus dem Urheberrechte abgeleiteten absoluten Rechte bis zu dem Zeitpunkte bestehen, in dem das Urheberrecht ohne den Dazwischentritt dieser Erlöschungsgründe sein Ende gefunden hätte²¹. Andererseits endigen durch Verzicht und erblosen Tod auch die aus dem Urheberrechte abgeleiteten Rechte²².

¹⁷ Vgl. hierüber und über die daraus entstandene Streitfrage hinsichtlich der Dauer der aus dem Urheberrechte abgeleiteten Aufführungsrechte Dritter oben § 24 Anm. 9.

¹⁸ Vgl. oben § 24 Anm. 8. Hiervon sind insbesondere die Urheberrechte an posthumen Werken betroffen; vgl. R.Ges. I § 12 u. II § 11 mit dem B.B. v. 19. Juni 1845 (oben Anm. 6). Außerdem zum Theil das Uebersetzungsrecht an Schriftwerken, das nach dem früheren preuß., sächs., braunsch. u. weimar. Recht die gleiche Dauer wie das Urheberrecht überhaupt hatte; doch hat in dieser Hinsicht das R.Ges. I § 59 den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten des Vorbehaltes des Uebersetzungsrechtes und über die für das Erscheinen der ersten Uebersetzung maßgebenden Fristen fortdauernde Anwendung auf früher erschienene Schriftwerke gesichert.

¹⁹ Der Verzicht kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden, muß aber, um das Werk zum Gemeingut zu machen, irgendwie zu öffentlicher Kunde gebracht sein. Verzicht auf die Geltendmachung des Urheberrechts gegen bestimmte Personen hat keine dingliche Wirkung. Vgl. Wächter, Autorr. S. 159 ff., Urheherr. S. 152 ff., Scheele S. 23.

²⁰ R.Ges. I § 17, 43, 45, 52 Abs. 1, II § 15. Gleichzustellen ist die Auflösung einer berechtigten Verbandsperson. — Andere Erlöschungsgründe kennt das deutsche Recht nicht. So nicht die Verwirkung durch Nichtgebrauch oder die staatliche Entziehung, wie sie ältere Gesetze und noch jetzt manche ausländische Gesetze kennen; Anders S. 146 ff., Schuster S. 310 ff. Ebenso wenig den Verlust durch vorbehaltlose Veräußerung oder Veröffentlichung eines Kunstwerkes, wie ihn für den ersten Fall das ältere preuß. Recht anordnete (oben § 88 Anm. 5), für den zweiten Fall das österr. Recht bestimmt (oben § 87 Anm. 64). — Der Untergang des Geisteswerkes ist nicht mit Wächter, Autorr. S. 159 u. Urheherr. S. 151, als Erlöschungsgrund aufzuführen. Solange das Geisteswerk trotz Zerstörung seiner Verkörperung in irgend Jemandes Gedächtnis lebt, ist die Reproduktion aus dem Gedächtnis dem Urheber vorbehalten. Ist die Reproduktion unmöglich, so kann das Urheberrecht nicht ausgeübt werden, ist aber an sich nicht erloschen. Richtig Schuster S. 307.

²¹ Die relativen Rechte dagegen erlöschen, da sie kein selbständiges Dasein haben; die Handlungen, zu denen sie befugten, kann jetzt Jedermann vornehmen.

²² Für den Fall des erblosen Todes folgt dies aus den in Anm. 20 angeführten Gesetzesbestimmungen.

Sie fallen indefs, so lange das Urheberrecht besteht, niemals ins Freie, sondern an ihr Mutterrecht zurück²³.

§ 91. Das photographische Urheberrecht¹.

I. Ueberhaupt. Die photographische Aufnahme ist kein künstlerisches, sondern ein technisches Verfahren. Eine Photographie kann daher zwar unter Umständen vermöge einer ihre Herstellung begleitenden künstlerischen Thätigkeit, wie sie sich namentlich in dem zu Grunde liegenden Arrangement offenbaren kann, als ein Werk der bildenden Künste erscheinen. Regelmäßig aber sind Photographien keine originalen geistigen Schöpfungen, sondern gewerbliche Erzeugnisse, die ein auf mechanischem Wege hergestelltes Abbild eines Naturgegenstandes oder eines Menschenwerkes darbieten.

Mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung entsteht somit durch eine photographische Aufnahme ausnahmsweise ein künstlerisches Urheberrecht, regelmäßig dagegen überhaupt kein Urheberrecht. In diesem Sinne entschied sich ausdrücklich das Bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865². Da jedoch einerseits die Grenze zwischen beiden Gattungen von Photographien unsicher ist³, andererseits auch Photographien ohne eignen künstlerischen Gehalt des Schutzes fähige und oft würdige individuelle Schöpfungen sind⁴, haben neuere Gesetze ein

²³ A. M. für den Fall einer vollständigen Uebertragung des Urheberrechtes Dambach S. 127 u. sogar für den Fall der Uebertragung einzelner Befugnissinbegriffe Schuster, Wesen S. 30 ff., Tonkunst S. 308 ff. Vgl. dagegen Klostermann, Urheber. S. 52, Wächter, Autorr. S. 163, Urheber. S. 160. Aus der richtigen Auffassung der Uebertragung folgt der Rückfall von selbst; oben § 88 S. 809.

¹ Klostermann, Urheberrecht S. 78 ff. u. b. Endemann II 304 ff.; Wächter, Urheber. S. 273 ff.; Daude S. 186 ff.; Scheele S. 215 ff.

² Art. 28 schützt Photographien, wenn sie als Werke der Kunst zu betrachten sind, in gleichem Umfange wie andere Kunstwerke; vgl. Mandry, Urheber. S. 209 ff.

³ In Frankreich werden Photographien im weitesten Umfange als artistische Erzeugnisse anerkannt. In England (Zusammenstellung v. 1878 Art. 21) und Amerika genießen sie kraft Gesetzes durchweg volles Kunstwerksrecht.

⁴ Die Photographie eignet sich zum Persönlichkeitsgut, weil ihr der Verfertiger durch die Auswahl des Gegenstandes, durch dessen Aufnahme von dieser oder jener Seite oder in dieser oder jener Beleuchtung oder Entfernung und durch die Art der Erregung, Leitung und Ergänzung des chemisch-physikalischen Prozesses individuelle Züge aufprägt. Außerdem kommt in Betracht, dafs auf die Originalaufnahme vielfach Mühe und Kosten verwandt werden, durch deren Ersparung ein Nachbildner einen unbilligen Vortheil im Wettbewerbe hätte. Man denke z. B. an die Aufnahme von entlegenen Landschaften, Strafsenszenen, schwer zugänglichen Kunstwerken u. s. w.